

Arbeitspapier 8

Haftung des AN gegenüber Dritten

Examensrelevanz:

Vertragliche und deliktische Schadensersatzansprüche von Arbeitskollegen wegen Sachschäden, Personenschäden, Schmerzensgeld.

Vertragliche und deliktische Schadensersatzansprüche von betriebsfremden Personen wegen Sachschäden, Personenschäden, Schmerzensgeld.

Beachte: Neben dem AN kann dem Dritten auch der AG gemäß § 280 Abs. 1 BGB i. V. mit § 278 BGB bzw. gemäß § 831 BGB zum Schadensersatz verpflichtet sein.

A. Die Haftung des AN gegenüber Arbeitskollegen

I. Haftungstatbestand

Beachte: Es existiert kein eigenes arbeitsrechtliches Haftungsrecht, so dass grundsätzlich die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind.

Als Anspruchsgrundlagen kommen vor allem in Betracht: § 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i. V. mit einem Schutzgesetz (z. Bsp. Arbeitsschutzvorschrift, die den AN zu einer Sicherheitsvorkehrung verpflichtet, wenn der Schutzzweck der Norm nicht nur den schädigenden Arbeitnehmer, sondern auch dessen Kollegen erfasst), § 18 StVG (bei Dienstfahrten des AN), § 7 Abs. 1 StVG (wenn der AN seinen eigenen Pkw bei Dienstfahrten benutzt).

Keine Ansprüche aus § 280 Abs. 1 BGB, da zum Arbeitskollegen keine vertragliche Beziehung besteht; das Arbeitsverhältnis des Schädigers mit dem AG hat auch keine Schutzwirkung zugunsten Dritter.

Beweislast hinsichtlich des Verschuldens:

Im Deliktsrecht liegt die Beweislast nach den allgemeinen Grundsätzen bei dem Anspruchsteller (beachte: § 619a BGB findet auf deliktische Ansprüche keine Anwendung).

II. Haftungsausschluss und Haftungsbegrenzung

Hinweis: Da sich § 105 Abs. 1 SGB VII allein auf Personenschäden bezieht, ist bei der Prüfung der Arbeitnehmerhaftung zwischen Ansprüchen auf Ersatz von Sach- und solchen auf Ersatz von Personenschäden zu differenzieren; eine besondere Rolle spielt der Anspruch auf Schmerzensgeld gemäß den §§ 823 ff. BGB, § 253 Abs. 2 BGB.

1. *Sachschäden*

Haftungsbeschränkung **gemäß § 254 Abs. 1 BGB:** (+), sofern den Arbeitskollegen ein Mitverschulden trifft.

Haftungsbeschränkung **analog § 254 Abs. 1 BGB** (innerbetriebliche Schadensausgleich): (-), denn der innerbetriebliche Schadensausgleich stützt sich auf die Mitverantwortung des AG an dem eingetretenen Schaden (siehe Arbeitspapier 7); dem Arbeitskollegen kommt keine Mitverantwortung zu, so dass ihm gegenüber eine analoge Anwendung des § 254 Abs. 1 BGB ausscheidet.

Haftungsausschluss **gemäß § 105 Abs. 1 SGB VII**: (-), Vorschrift ist auf Sachschäden nicht anwendbar.

2. Personenschäden

a) Haftungsbeschränkung **gemäß § 254 Abs. 1 BGB** und den Grundsätzen über den innerbetrieblichen Schadensausgleich **analog § 254 Abs. 1 BGB** s. unter I. 1.

b) Haftungsausschluss **gemäß § 105 Abs. 1 SGB VII**

Der AN haftet gemäß § 105 Abs. 1 SGB VII nicht, wenn er durch seine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall bei einem unfallversicherten Arbeitskollegen verursacht hat.

(1) Regelungszweck

§ 105 Abs. 1 SGB VII ergänzt den Haftungsausschluss zugunsten des versicherten AG aus § 104 SGB VII (s. Arbeitspapier 7). Ohne § 105 Abs. 1 SGB VII würde AN für die Personenschäden des Arbeitskollegen haften, zugleich hätte er einen Aufwendungsersatzanspruch analog § 670 BGB gegen AG, sofern er nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat (s. Arbeitspapier 9). AG träge somit der Regress des AN, obwohl er nach § 104 SGB VII von der Haftung freigestellt ist. Das soll § 105 Abs. 1 SGB VII vermeiden.

(2) Voraussetzungen für den Ausschluss der Arbeitnehmerhaftung gemäß § 105 Abs. 1 SGB VII

Geschädigter = betriebsangehöriger Versicherter

betriebsangehörig = alle Personen, die in die Produktions- und Organisationseinheit Betrieb, auf die sich die Leitungsmacht des AG erstreckt, einbezogen sind; unerheblich ist, ob die jeweilige Person AN des AG ist (die Arbeitnehmereigenschaft ist erst im Rahmen der Versichertenstellung nach § 2 SGB VII zu prüfen).

Versicherte i. S. des § 2 SGB VII sind u. a.:

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII: „Beschäftigte“ = alle AN, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem AG stehen, der den Betrieb, in den der AN eingegliedert ist, leitet.

§ 2 Abs. 2 SGB VII (sog. Wie-Arbeitnehmer) = Personen, die wie die AN des Betriebs in die Arbeitsabläufe integriert und somit denselben Gefährdungen wie ein AN ausgesetzt sind (sie stehen aber in keinem Arbeitsverhältnis zum AG des Betriebs). Sie dürfen zudem keine Unternehmer sein, weil die Unfallversicherung grundsätzlich auf den Schutz unselbständig Beschäftigter ausgerichtet ist.

Beispiel: Leiharbeitnehmer; Dritte, die bei der Verladung von Gütern im Betrieb mithelfen, ohne selbst Unternehmer zu sein oder für andere Unternehmen tätig zu werden.

Versicherungsfall (§§ 7 Abs. 1, 8 SGB VII) = Arbeitsunfall oder Berufskrankheit

– **Arbeitsunfälle** = Unfälle i. S. des **§ 8 Abs. 1 SGB VII**

Ausgenommen sind Unfälle aufgrund von eigenwirtschaftlichen, privaten Tätigkeiten des AN, die nichts mit den innerbetrieblichen Geschehnissen zu tun haben.

Zu den Arbeitsunfällen i. S. des § 8 Abs. 1 SGB VII zählen auch die sog. wegebezogenen Unfälle = alle Unfälle, die bei Beförderungen oder auf Wegen passieren, die ausschließlich betrieblichen Interessen dienen und somit einen innerbetrieblichen Vorgang darstellen.

Beachte: Es handelt sich nicht um Wegeunfälle i. S. des § 8 Abs. 2 SGB VII, sondern um Arbeitsunfälle i. S. des § 8 Abs. 1 SGB VII.

- **Wegeunfälle** stehen gemäß **§ 8 Abs. 2 SGB VII** den Arbeitsunfällen gleich.

Wegeunfall = Unfälle auf den Wegen **zum oder vom Ort der Tätigkeit**; Ab- und Umwege vom direkten Weg zum oder vom Arbeitsplatz sind nicht erfasst, es sei denn, sie werden ausnahmsweise durch § 8 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VII in die Unfallversicherung einbezogen.

Alle Wege **am Ort der Tätigkeit** sind als Arbeitsunfall i. S. des § 8 Abs. 1 SGB VII versichert.

Der Ort der Tätigkeit ist das abgegrenzte Betriebsgelände; der Weg zum Ort der Tätigkeit beginnt grundsätzlich mit dem Verlassen der Haustür (nicht Wohnungstür) und endet mit dem Durchschreiten/Durchfahren des Werktores; der Weg vom Ort der Tätigkeit beginnt beim Verlassen des Betriebsgeländes und endet an der eigenen Haustür.

Beispiel: Beim Verlassen des Arbeitsplatzes ist der Weg auf dem Betriebsgelände (z. Bsp. auf dem Firmenparkplatz) bis zum Werkstor noch ein Betriebsweg; Unfälle auf diesem Weg sind Arbeitsunfälle i. S. des § 8 Abs. 1 SGB VII; s. BAG 14.12.2000 AP SGB VII § 105 Nr. 1.

Kein Fortbestehen der Haftung des AN gemäß § 105 Abs. 1 SGB VII

Die Haftung bleibt nach § 105 Abs. 1 SGB VII bestehen, wenn der AN **vorsätzlich** gehandelt hat oder ein **Wegeunfall** nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII vorliegt.

Beachte: Bei Wegeunfällen nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII greift hingegen der Haftungsausschluss ein.

3. Schmerzensgeld

§ 105 Abs. 1 SGB VII schließt nach der Rspr. des BAG und der h.L. auch den Anspruch des verletzten Arbeitskollegen auf Schmerzensgeld nach den §§ 823 ff., § 253 Abs. 2 BGB aus.

Begründung: Der Begriff des Personenschadens in § 105 Abs. 1 SGB VII ist weit auszulegen. § 105 I SGB VII bezweckt die Wahrung des Betriebsfriedens, indem der geschädigte AN einen solventen Schuldner (Unfallversicherung) erhält und der schädigende AN den AG nicht in Regress nehmen muss. Die Befriedungswirkung des § 105 Abs. 1 SGB VII würde verfehlt, wenn der Anspruch auf Schmerzensgeld bestehen bliebe.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Auslegung des § 105 Abs. 1 SGB VII gebilligt (BVerfG 8.2.1995 AP RVO § 636 Nr. 21).

III. Gesamtschuldnerische Haftung von AN und AG (§§ 421, 840 Abs. 1 BGB)

Sofern die Haftungsvoraussetzungen vorliegen und die Haftung nicht nach § 105 Abs. 1 SGB VII bzw. § 104 SGB VII (dazu Arbeitspapier 7) ausgeschlossen ist, haftet der

- schädigende AN dem Arbeitskollegen aus Delikt (s. oben)
- und der AG haftet dem geschädigten AN gemäß §§ 280 Abs. 1, 278 BGB und § 831 Abs. 1 BGB.

Soweit AG und schädigender AN haften, sind sie Gesamtschuldner i. S. der §§ 421 ff. BGB.

Für das Bestehen einer Gesamtschuld ist es unschädlich, dass der AG im Innenverhältnis wegen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs für einen Teil des Schadens letztlich allein einstehen muss (s. Arbeitspapier 9).

Prüfungsschema (Haftung des AN gegenüber Arbeitskollegen)

I. Haftung des AN für Sachschäden des Arbeitskollegen

1. Anspruch des Arbeitskollegen auf Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 1 BGB

- a) Verletzung eines absoluten Rechts
- b) Verletzungshandlung des AN
- c) Haftungsbegründende Kausalität
- d) Rechtswidrigkeit
- e) Verschulden
- f) Schaden
- g) Haftungsausfüllende Kausalität
- h) Kein Haftungsausschluss gemäß § 105 Abs. 1 SGB VII
- i) Grundsätze über innerbetrieblichen Schadensausgleich analog § 254 Abs. 1 BGB nicht anwendbar
- j) Keine Haftungsbegrenzung gemäß § 254 Abs. 1 BGB (Mitverschulden)

2. Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. mit einem Schutzgesetz

a bis c) s. Arbeitspapier 7

- d) Kein Haftungsausschluss gemäß § 105 Abs. 1 SGB VII
- e) Grundsätze über innerbetrieblichen Schadensausgleich analog § 254 Abs. 1 BGB nicht anwendbar
- f) Keine Haftungsbegrenzung gemäß § 254 Abs. 1 BGB (Mitverschulden)

II. Haftung des AN für Personenschäden des Arbeitskollegen

1. Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1, (§ 253 Abs. 2) BGB

a) bis g) s. oben I.1.

h) Kein Ausschluss der Haftung gemäß § 105 Abs. 1 SGB VII

(1) Personenschaden

(2) Verletzung eines betriebsangehörigen Versicherten

- Betriebsangehörigkeit
- Versicherteneigenschaft (§ 2 SGB VII)

(3) Versicherungsfall (§§ 7 Abs. 1, 8 SGB VII)

(4) Keine vorsätzliche Schädigung

(5) Kein Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII

- i) Grundsätze über innerbetrieblichen Schadensausgleich analog § 254 Abs. 1 BGB nicht anwendbar
- j) Keine Haftungsbegrenzung gemäß § 254 Abs. 1 BGB (Mitverschulden)

2. Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. mit einem Schutzgesetz

a bis c) s. Arbeitspapier 7

d) Kein Ausschluss der Haftung nach § 105 Abs. 1 SGB VII (s. II.1.)

e) Grundsätze über innerbetrieblichen Schadensausgleich analog § 254 Abs. 1 BGB nicht anwendbar

f) Keine Beschränkung der Haftung analog § 254 Abs. 1 BGB (Mitverschulden)

B. Die Haftung des AN gegenüber betriebsfremden Dritten

Betriebsfremde Dritte = alle nicht betriebsangehörigen Personen, die der AN bei seiner betrieblichen Tätigkeit schädigt, z. Bsp.:

- Zulieferer des Unternehmens des AG;
- Subunternehmer, die mit dem Unternehmen des AG im Rahmen eines Projekts zusammenarbeiten;
- Beschäftigte eines Zulieferers, die beim Abladen der Ware mithelfen.

I. Haftungstatbestand

Auch hier gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsregelungen. Die Ansprüche ergeben sich aus denselben Anspruchsgrundlagen wie bei der Haftung gegenüber dem Kollegen (s. oben).

II. Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung

1. Haftungsausschluss gemäß § 105 Abs. 1 SGB VII

§ 105 Abs. 1 SGB VII greift bei Personenschäden Dritter grundsätzlich nicht ein.

Ausnahme:

- Wenn der Dritte wie ein AN im Betrieb des AG tätig wird und somit gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII unfallversichert ist (s. oben A.II.2.b).
- Wenn der Dritte Versicherter eines anderen Unternehmens ist und vorübergehend mit dem Schädiger auf einer gemeinsamen Betriebsstätte betriebliche Tätigkeiten verrichtet (§§ 106 Abs. 3, 105 Abs. 1 SGB VII).

Beispiel: wenn mehrere Unternehmen auf einer Baustelle zusammenwirken und ein AN des einen Unternehmens einen AN eines anderen Unternehmens verletzt.

2. Haftungseinschränkung analog § 254 Abs. 1 BGB gegenüber Dritten

Die Anwendung der Grundsätze zum innerbetrieblichen Schadensausgleich gegenüber Dritten analog § 254 Abs. 1 BGB (s. Arbeitspapier 7) ist im Einzelnen umstritten.

Im Ausgangspunkt gilt:

- Eine Haftungsbegrenzung analog § 254 Abs. 1 BGB kann nicht wie beim AG darauf gestützt werden, dass der Dritte als Geschädigter für den Schaden mitverantwortlich sei, da er keinen Einfluss auf die betriebliche Tätigkeit hat.
- Eine Haftungsbegrenzung zugunsten des AN kann nur eintreten, wenn der innerbetriebliche Schadensausgleich zwischen AN und AG analog § 254 Abs. 1 BGB nicht nur im Innenverhältnis wirkt, sondern auch dem Dritten entgegengehalten werden kann, mit der Folge, dass der AN dem Dritten nur den Teil des Schadens ersetzen muss, den er auch im Innenverhältnis zum AG zu tragen hat.

Für eine Außenwirkung der Grundsätze über den innerbetrieblichen Schadensausgleich spricht:

- Ohne eine Beschränkung der Außenhaftung wäre der AN auf den Aufwendungsersatzanspruch gegen den AG analog § 675 BGB (s. Arbeitspapier 9) verwiesen. Ihn träfe somit das Risiko der Insolvenz des AG, so dass er im Insolvenzfall den gesamten Schaden tragen muss, obwohl der AG auch eine Verantwortung für den Schaden hat.

Lit.: Eberlein BB 1989, 621, 624 f.; Gamillscheg RdA 1998, 2, 12 f.

Gegen eine Außenwirkung der Grundsätze über den innerbetrieblichen Schadensausgleich spricht u. a.:

- Das Rechtsverhältnis zwischen AG und AN sowie das Rechtsverhältnis zwischen dem Dritten und dem AN sind grundsätzlich rechtlich getrennt zu betrachten. Eine dogmatische Grundlage für die Durchbrechung dieser Trennung existiert nicht. Der Dritte ist gesetzlich nicht verpflichtet, die arbeitsrechtlichen Besonderheiten im Verhältnis AG - AN gegen sich gelten zu lassen. Der Schutz des Geschädigten gebietet eine volle Außenhaftung des AN.

Rspr. und Lit.: BGH 19.9.1989 AP BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers Nr. 99; BGH 21.12.1993 AP BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers Nr. 104; Buchner RdA 1972, 153, 170; Schaub/Linck Arbeitsrechts-Handbuch, 18. Aufl. 2019, § 53 Rdnr. 71.

- Auch das Sozialstaatsgebot oder die Schutzgebotsfunktion der Grundrechte können eine Einschränkung der Außenhaftung des AN nicht rechtfertigen. Sie ordnen zwar inhaltlich einen Schutz des abhängigen AN an. Die Haftungsbeschränkung ist aber nicht die einzige Möglichkeit, den AN zu schützen. Daher lässt sich auf diese verfassungsrechtlichen Prinzipien in diesem Fall eine Rechtsfortbildung nicht stützen. Es ist Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, wie der AN geschützt werden soll (so BGH a.a.O.)
- Auch eine ergänzende Auslegung des Arbeitsvertrages dahingehend, dass der innerbetriebliche Schadensausgleich auch gegenüber Dritten wirkt, ist ausgeschlossen, weil das Zivil-

recht keine Verträge zu Lasten Dritter anerkennt.

Sonderfälle:

- Teilweise wird zumindest eine Einschränkung der Außenhaftung betriebsfremder Dritter erwogen, wenn der AG insolvent ist und der AN somit keinen Freistellungsanspruch gegen ihn durchsetzen kann.

Lit.: *Gamillscheg/Hanau* Haftung des Arbeitnehmers, 2. Aufl. 1966, S. 96 f. (mangels einer tragfähigen dogmatischen Grundlage ist dies nach Auffassung des BGH a.a.O. aber ebenfalls abzulehnen).

- Andere befürworten die Beschränkung der Haftung bei Sachschäden gegenüber Betriebsmittelgebern, die vorhersehen können, dass die AN mit ihrem Eigentum tätig werden.

Lit.: *Schwarze* Haftung des Arbeitnehmers, 4. Aufl. 2014, S. 389 ff.

3. Einbeziehung des AN in die Haftungsbeschränkungen des AG

Die Haftung des AN gegenüber dem Dritten entfällt dagegen, wenn die Haftung des AG kraft Gesetzes ausgeschlossen ist (teleologische Auslegung der haftungsausschließenden Norm). Denn bei einer Aufrechterhaltung der Arbeitnehmerhaftung gegenüber dem Dritten könnte der AG im Anschluss von dem AN analog § 670 BGB in Regress genommen werden (dazu Arbeitspapier 9). Damit würde der Normzweck des Haftungsausschlusses nicht erreicht.

Lit.: MHdB ArbR/*Reichold* § 58 Rdnr. 5 f.

Wenn der AG zu seinem Schutz einen Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung vertraglich vereinbart hat, gilt diese in der Regel auch zugunsten des AN, den der haftungspri-
vilegierte AG eingesetzt hat:

- entweder wurde der AN in die Haftungsbeschränkung ausdrücklich einbezogen oder
- die Haftungsbeschränkung ist ergänzend dahin auszulegen, dass sie den AN ebenfalls begünstigt. Denn die Haftungsbeschränkung soll nach dem Willen der Vereinbarenden den AG von der Haftung freistellen. Haftet jedoch der AN, so wird die Haftungsbeschränkung faktisch wirkungslos, weil der AN - außer bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten - einen Freistellungsanspruch gegen den AG hat (dazu Arbeitspapier 9).

Rspr. und Lit.: BGH 21.12.1993 AP BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers Nr. 104; MHdB ArbR/*Reichold* § 58 Rdnr. 8 f.

III. Gesamtschuldnerschaft mit dem AG

s. oben, A.III.

Prüfungsschema (Haftung des AN gegenüber betriebsfremden Dritten)

Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 1 BGB

1. bis 7. s. oben

8. Kein Haftungsausschluss gemäß § 105 Abs. 1 SGB VII

9. Keine Haftungsbegrenzung analog § 254 Abs. 1 BGB

Kontrollfragen:

1. Welche Bedeutung hat die gesetzliche Unfallversicherung im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerhaftung? Erläutern Sie das Verhältnis von § 104 SGB VII und § 105 SGB VII!
2. Vergleichen Sie die Wirkung von § 105 SGB VII und der Haftungsbeschränkung analog § 254 Abs. 1 BGB hinsichtlich ihres sachlichen Anwendungsbereichs und begründen Sie die Gemeinsamkeiten und Unterschiede!
3. Warum sind die Wegeunfälle aus dem Anwendungsbereich des § 105 SGB VII ausgenommen?
4. Ist der Anspruch auf Schmerzensgeld ebenfalls ein durch § 105 SGB VII ausgeschlossener Anspruch auf Ersatz für Personenschäden?
5. Hat die soziale Schutzbedürftigkeit des AN eine Haftungsbeschränkung gegenüber Dritten zur Folge? Welches zivilrechtliche Prinzip wird maßgeblich zur Beantwortung dieser Frage herangezogen?
6. In welchen Fällen haftet der AN nicht, obwohl die Haftungsbeschränkung analog § 254 Abs. 1 BGB nicht eingreift?
7. Warum gibt es keine dem § 105 SGB VII vergleichbare Regelung bei der Schädigung betriebsfremder Dritter?
8. In welchen Fällen greift die Unfallversicherung dennoch ein?

Fall 11: Die B-KG ist eine von mehreren Bauunternehmen, die auf der Baustelle für ein neues Juridicum mitwirken. Sie soll die Aushub- und Fundamentarbeiten vornehmen. Dazu hat sie extra einen neuen Bagger bei der L-AG geleast. Der bei der B-KG beschäftigte A hebt mit diesem Bagger eine der Baugruben aus. Dabei übersieht er eine Markierung, die bei der Vermessung angebracht wurde und gräbt infolgedessen zu dicht an einem gerade von der Z-OHG neu errichteten Gebäudeteil. An dem Gebäude steht zu diesem Zeitpunkt ein Baugerüst der Z-OHG, auf dem K (der Bauleiter der Z-OHG) steht, um die Baufortschritte zu inspizieren. Der verbleibende Grundstücksstreifen vermag die Last des Baugerüsts nicht mehr zu tragen und

rutscht in die Baugrube. K hat Glück im Unglück und erleidet nur Prellungen und Quetschungen. Auch der von A gefahrene Bagger wird bei dem Unfall beschädigt. Welche Ansprüche hat K auf Ersatz der von ihm erlittenen Schäden gegen A? Kann die L-AG von A Ersatz des Schadens am Bagger verlangen?